Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 45. Ausgegeben den 4. November 1908.

835. **Statut**
für die Moorwiesen-Entwässerungs-Genossenschaft in Neudörfel, im Kreise Züllichau-Schwiebus.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in den Gemarkungen Neudörfel, Möstchen und Klein-Heinersdorf werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorationsbauwarts Müller zu Frankfurt a. O. vom 7. Februar 1908 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der [illegible]r Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Moorwiesen-Entwässerungs-Genossenschaft“ und hat ihren Sitz in Neudörfel.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für die Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der

Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Die Genossenschaftslasten werden von den Genossen nach Maßgabe des Flächenraums der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstand anzufertigen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtswegs.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene 5 Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers und einem weiteren Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst drei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den

Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und sämtlich anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;

d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§ 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in

den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Züllichau-Schwiebus aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 13. Oktober 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Wesener.

I BIIb 7562. (I W. 1679. 08.)

Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien.

836. **Tarif**

für die Saldern-Brücke zu Niederwutzen.

Für die Benutzung der Brücke sind zu entrichten:

I. Von **Personen** einschließlich der Traglast
   a) für jede Person . . . . . . 2 Pfg.
   Anmerkung. Kinder unter 2 Jahren sind frei. (…n)

II. Von **Tieren:**
   a) für ein Pferd, Maultier oder einen Maulesel . . . . 8 „
   b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel . . . . 2 „
   c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, eine Ziege oder ein anderes Tier . . . . 1 „
   d) für Federvieh, welches angetrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück 2 „
   Anmerkung. Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. Von **Fuhrwerken** neben der Abgabe für die dazu gehörigen Personen einschließlich der Insassen nach I und neben der Abgabe für das Gespann nach II:
   a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmungen) oder ein als Lastfuhre benutztes Personenfuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen oder sonstige schwere Fuhrwerke, je . . . . 8 „
   b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, für Personen- oder Marktfuhrwerke, Schlitten, Leichenwagen oder sonstiges leichtes Fuhrwerk, je . . . 4 „
   c) für ein Hundefuhrwerk, Handwagen, Handkarren, Handschlitten und ähnliches kleines Gefährt, je 2 „
   d) für Fahrräder für jeden Sitz . 2 „

IV. Von **Kraftfahrzeugen** neben der Abgabe für die Insassen oder zugehörigen Personen nach I.

Eint a) für einen Personenwagen mit mehr als 4 Sitzplätzen und für beladene Lastwagen mit Gummiradreifen . 20 Pfg.
ohne Gummiradreifen . . . . 30 „
b) für einen Personenwagen mit 4 oder weniger Sitzplätzen oder für einen unbeladenen Lastwagen, mit Ausnahme der unter c genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke mit Gummiradreifen 10 „
ohne Gummiradreifen . . . . 15 „
c) für einen unbeladenen Lastwagen, welcher landwirtschaftlichen Betriebszwecken dient
mit Gummiradreifen . . . . 5 „
ohne Gummiradreifen . . . . 8 „
d) für Kraftfahrräder für jeden Sitz . 5 „

Zusätzliche Bestimmungen:

Ein Fuhrwerk oder Kraftfahrzeug ist dann als laden anzusehen, wenn sich auf ihm, außer dem Zubehör und Futter für die Zugtiere oder dem Betriebsstoffe für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten Sitzgelegenheiten einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

Befreiungen.

Von der Entrichtung der Abgabe sind befreit:

1. Der König, die Mitglieder des Königlich und Fürstlich Hohenzollernschen Hauses für ihre Person. Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge und Tiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, des Fürstlichen Hauses Hohenzollern oder den Königlichen Gestüten angehören, nebst denjenigen Personen, welche diese Fahrzeuge und Tiere führen.

2. Kommandierte Militärs, zu der Fahne einberufene Landwehrmänner, Reservisten oder Rekruten, Fuhrwerke und Tiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsgespanne und Kriegslieferungen.

3. Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig ausweisen, Polizei- und Steuerbeamte in Dienstuniform, auch ohne besonderen Ausweis.

4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Deutschen Reichs oder des Preußischen Staates geschehen.

5. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Deutschen Reichs und Preußischen Staates beförderten Kuriere und Stafetten, die von Postbeförderungen leer zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten. Ferner die Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck und von Postsendungen benutzt werden.

6. Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen.

7. Der Domänenpächter zu Neuenhagen mit seinen Leuten, seinem Gespann und Vieh.

8. Die zum vormaligen Amte Neuenhagen gehörenden Gemeinden Bralitz, Neuenhagen, Gabow, Alt-Glietzen und Hohenwutzen und deren Mitglieder nebst ihrem Gespann und Vieh. Die den Mitgliedern dieser Gemeinde zustehende Brückengeldfreiheit besteht jedoch nur soweit, als die Benutzung der Brücken für sie in ihrer Eigenschaft als Bewohner der genannten Ortschaften notwendig wird.

9. Die Gemeinde Niederwutzen und deren Gemeindemitglieder gegen Entrichtung einer jährlichen Rente von 12 Mark 80 Pfg. seitens der Gemeinde Niederwutzen an die Regierungshauptkasse zu Frankfurt a. O. zum 1. Mai j. Js. im voraus.

10. Die Gemeinde Alt-Cüstrinchen und die Angehörigen dieser Gemeinde für ihre Person, ihre im Gemeindebezirk gehaltenen Gespanne, sowie für die mit diesen Personen und Gespannen beförderten Lasten gegen Entrichtung einer Rente von 60 Mark seitens der Gemeinde Alt-Cüstrinchen an die Regierungshauptkasse Frankfurt a. O. zum 1. Mai j. Js. im voraus. (Vertrag Alt-Cüstrinchen, den 11. Dezember 1903/Frankfurt a. O., den 25 März 1904.)

11. Die Landwehrmänner und Reservisten, welche zu oder von den Kontrollversammlungen kommen, sowie Pferdetransporte, die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juli 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebeplätzen gebracht werden.

12. Die Führer der Fuhrwerke und Kraftfahrzeuge, für welche die Abgaben nach Abschnitt IIIa und b, IVa—c gezahlt werden.

Vorstehender Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 25. März 1904 (Amtsblatt der Regierung Frankfurt a. O. Stück 13 Seite 86) und des zugehörigen Nachtrages vom 28. Juni 1905 (Amtsblatt Stück 31 Seite 185) am 1. November 1908 in Kraft.

Breslau, den 13. Oktober 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,
Chef der Oderstrombauverwaltung.
J. V.: Michaelis.

O. P. II 15489. V/T. (I B 7653.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. Oder.

837. Unter Bezugnahme auf den im Stück 39 Seite 240/41 veröffentlichten I. Nachtrag zum Tarif der Kleinbahn Buckow—Müncheberg—Dahmsdorf vom 10. September 1908 mache ich bekannt, daß die Haltestelle Wald-Sieversdorf (früher Wüste-Sieversdorf) noch besteht. Die Fahrpreise dahin sind die gleichen, wie für die Gesamtstrecke.

Frankfurt a. O., den 29. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

838. Der Schluß der Jagd auf Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner erfolgt für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. mit Ablauf des **18. November d. Js.**

Frankfurt a. O., den 24. Oktober 1908.

Der Bezirksausschuß.

839. Wir haben den Stadtrat a. D. **Nüßler** in Cottbus zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III/IV für die Stadtkreise Cottbus und Forst i. L. ernannt.

Frankfurt a. O., den 29. Oktober 1908.

Königliche Regierung;
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

840. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird

am 14. November d. Js. vormittags 10 Uhr

in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 I hierselbst, die Auslosung von 4% Rentenbriefen (Buchst. A-E) und von $3^1/_2$% Rentenbriefen (Buchst. L-P), sowie die Vernichtung der ausgelosten und eingelösten Rentenbriefe unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 29. Oktober 1908.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. O.

841. Am 23. Oktober ist bei der Posthilfstelle in Gehren (Lausitz) eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

842. Das Postamt in Berlinchen führt fortan die zusätzliche Bezeichnung („Neumark“).

Personal-Nachrichten.

843. Seine Majestät der Kaiser und König haben allergnädigst geruht, dem Königlichen Oberförster **Menzel** in Alt-Lietzegöricke den Titel „Forstmeister“ mit dem Range der Räte 4. Klasse zu verleihen.

844. Uebertragen: dem Telegraphensekretär **Liebe** in Erfurt die Verwaltung einer Ober-Telegraphensekretärstelle in Forst (Lausitz).

Versetzt: der Ober-Telegraphensekretär **Triebeneck** von Forst (Lausitz) nach Cottbus.

845. Der Gewerbeassessor **Schürmann** ist mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Hilfsarbeiters bei der Königlichen Gewerbeinspektion Frankfurt a. O. beauftragt worden.

846. Der Kandidat des höheren Lehramtes Dr. Johannes **Schulz** ist vom 1. Oktober d. Js. ab als Oberlehrer an dem Reformrealgymnasium in Forst (Lausitz) angestellt worden.

847. Dem cand. theol. Heinrich **Berner** in Schenkendorf, Kreis Luckau, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrer und Erzieher im Regierungsbezirke erteilt worden.

848. Der Bahnhofsvorsteher **Ehrlich** in Querfurt ist am 1. Oktober d. J. nach Lübben versetzt worden.

849. Der Lehrerin Hedwig **Stürtz** ist die Erlaubnis zur Unterrichtserteilung an der Mädchenschule in Grube Ilse, Kreis Kalau, gewährt worden.

850. Es sind ernannt worden: Zu Amtsvorstehern 1. der Privatoberförster **Fries** zu Tankow für den Amtsbezirk 3 Tankow im Kreise Friedeberg Nm., 2. der Amtmann **Hoffmann** zu Beitzsch für den Amtsbezirk 13 Beitzsch im Kreise Guben, 3. der Holzhändler **Andrecki** zu Jaemlitz für den Amtsbezirk 9 Jaemlitz und 4. der Gutsbesitzer **von Dobschütz** zu Doebern für den Amtsbezirk 8 Groß-Kölzig, beide im Kreise Sorau; zu Amtsvorsteher-Stellvertretern 1. der Rittergutsbesitzer **de Grain** zu Lippen für den Amtsbezirk 9 Liebthal im Kreise Crossen, 2. der Schulze **Schlickeiser** zu Zantoch für den Amtsbezirk 27 Gralow, 3. der Schulze **Krabiell** zu Dechsel für den Amtsbezirk 35 Dechsel, beide im Kreise Landsberg a. W., 4. der Lehngutsbesitzer W. **Lehmann** zu Klein-Briesen für den Amtsbezirk 16 Günthersdorf im Kreise Lübben, 5. der Bauerngutsbesitzer **Poesch** zu Noßdorf für den Amtsbezirk 4 Koyne, 6. der Kaufmann Kurt **Nousch** zu Tzschernitz für den Amtsbezirk 9 Jaemlitz, 7. der Rittergutspächter Adolf **Schön** zu Pitschkau für den Amtsbezirk 21 Brestau und 8. der Rittergutspächter **Semmig** zu Baudach für den Amtsbezirk 36 Gablenz, Nr. 5—8 im Kreise Sorau

Zur Beachtung!

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem Mittwoch. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Briefaufschrift:

„An die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts zu Frankfurt a. O.“

zuzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigen- sowie Ortsnamen deutlich geschrieben sein und wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Montag vormittag** bei der Schriftleitung eingehen. Jeder für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachung muß eine kurze Inhaltsangabe vorangesetzt werden. **Die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts.**

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.